



INFORMATIV

ZEITSCHRIFT DES LANDESVERBANDES FÜR OBERÖSTERREICH UND SALZBURG DER ALLGEMEIN
BEEIDETEN UND GERICHTLICH ZERTIFIZIERTEN SACHVERSTÄNDIGEN ÖSTERREICHS NR. 02/2011

INTERVIEW

**PRÄSIDENT DIETACHMAIR
VOM LANDESGERICHT STEYR**

LESERUMFRAGE

**DAS RESULTAT
IHRER BEWERTUNG**

RICHTIG PAUSE MACHEN

**DAMIT DIE ARBEITSPAUSE
KEINE PAUSENARBEIT WIRD**

BEFANGEN?

GEHEN SIE

OFFEN DAMIT UM

TEILEN SIE NAHEVERHÄLTNISSE SOFORT MIT





LIEBE KOLLEGEN/INNEN!

Wir glauben manchmal in beruflichen Angelegenheiten, gut und richtig informiert zu sein. Leider zeigen dann Ereignisse, dass wir geirrt haben. Die Unbefangenheit gegenüber den im Gerichtsverfahren beteiligten Parteien ist eine Grundvoraussetzung für die Arbeit von Gerichtssachverständigen. Wir haben daher die Befangenheit in diesem SV-informativ zum Thema gemacht. Zeitmanagement ist ein Thema, das die meisten von uns interessiert. Wir versuchen, immer mehr in immer kürzerer Zeit zu erledigen und bedenken nicht, dass wir dabei sind, uns auszuhebeln. Zum Gegensteuern bekommen Sie in diesem SV-informativ einige Tipps, was Sie für sich tun können. In der letzten Mitgliederversammlung wurden zwei Vorstandsmitglieder, die viele Jahre für den Landesverband tätig waren und nun ihr Amt zurückgelegt haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt. Im Vorstand folgte Prim. Univ.-Doz. Dr. Christian Geretsegger aus Salzburg nach. Die Wertschätzung für die Arbeit, die wir im Redaktionsteam leisten, hat uns gefreut.

Mit kollegialen Grüßen

Traude Hauner-Schöpf

Dr. Traude Hauner-Schöpf
www.hauner-schoepf.at

Bin ich befangen? Wann Offenlegung zur Pflicht wird

SIE ERHALTEN EINEN GUTACHTENAUFTRAG UND KENNEN EINE IN IHRER KÜNFTIGEN BEGUTACHTUNG INVOLVIERTE PERSON. TROTZDEM SIND SIE ÜBERZEUGT, NICHT BEFANGEN ZU SEIN UND NEHMEN AN. DAS KANN BÖSE ENDEN UND DIE STREICHUNG VON DER SV-LISTE NACH SICH ZIEHEN, DENN: SIE HABEN IHRE OFFENLEGUNGSPFLICHT MISSACHTET!

TEXT: SUSANNA SAILER

Wenn Sachverständige meinen, sie könnten selbst beurteilen, ob sie in einem Gutachtensfall möglicherweise befangen sind oder nicht, dann haben sie sich getäuscht. Denn im Gerichtsprozess wird der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit größte Bedeutung beigemessen. Hier nehmen die Gerichtssachverständigen eine richterähnliche Rolle ein. Hinsichtlich Befangenheit judiziert der Oberste Gerichtshof: Es kommt nicht nur darauf an, ob ein Richter oder Sachverständiger sich befangen fühlt, sondern auch darauf, ob es grundsätzlich einen Anschein von Befangenheit geben könnte. Ist das der Fall, kann der Richter bzw. der Sachverständige abgelehnt werden. „Ein SV hat also die Pflicht, dem Gericht im Vorfeld einer Gutachtenserstel-

lung alles offenzulegen, was seine Unparteilichkeit auch nur annähernd in Zweifel ziehen könnte“, sagt Mag. Katharina Lehmayr, Präsidentin des Landesgerichtes Linz. „Die Entscheidung darüber, ob eine Befangenheit vorliegt, trifft das Gericht. Das liegt nicht mehr in der Disposition des Sachverständigen“, stellt Lehmayr klar.

SCHREIBEN AN RICHTER. Ein kurzer Brief an den im Rechtsfall zuständigen Richter oder die Richterin, in dem Sachverständige ihre Bedenken umgehend aufzeigen, reicht völlig aus. Dr. Erich Kaufmann, Präsident des Landesverbandes, bekräftigt: „Mit dem Schreiben kommt ein SV seiner Offenlegungspflicht nach und kann sich möglichen Schwierigkeiten entziehen.“ Kaufmann hat das selbst praktiziert.

SELBST INITIATIV WERDEN. Sachverständige müssen derartige, den Anschein von Befangenheit erweckende Tatsachen aus eigener Initiative heraus bekannt geben und nicht alleine auf die Nachfrage eines Richters warten. Die Konsequenzen, wenn dies unterlassen wird, können gravierend sein: Das gesamte Gerichtsverfahren muss unter Umständen neu aufgerollt werden. Lehmayr ging in einem Fall noch weiter. „Ich habe einen SV aus der Sachverständigenliste gestrichen, weil er seiner Offenlegungspflicht nicht nachgekommen war, in dem Glauben, eine mögliche Befangenheit selbst beurteilen zu können.“

VERTRAUEN SCHWINDET. Lehmayr untermauert ihre Entscheidung mit dem Paragraphen 10 des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes SDG (Abs. 1 Z 1): Demnach ist



die Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger vom Präsidenten des Landesgerichtes durch Bescheid zu entziehen, wenn sich herausstellt, dass eine Voraussetzung, die ursprünglich gegeben war – nämlich die Vertrauenswürdigkeit eines SV –, nicht mehr vorliegt. Der Verwaltungsgerichtshof legt hier in ständiger Judikatur besonders strenge Maßstäbe an, weil die rechtsuchende Bevölkerung auch vom Sachverständigen, dem bei der Wahrheitsfindung im gerichtlichen Verfahren eine sehr bedeutsame Rolle zukommt, erwarten darf, dass nicht der leiseste Zweifel an seiner Gesetzestreue, Korrektheit, Sorgfalt und Charakterstärke sowie an seinem Pflichtbewusstsein besteht. Daraus folgt, dass ein SV sein Amt so ausüben muss, dass auch der Schein einer Parteilichkeit vermieden wird.

GRÜNDE FÜR STREICHUNG. Dr. Erich Dietachmair, Präsident des Landesgerichtes Steyr, nennt weitere Bei-

spiele, die das Vertrauen in den SV erschüttern können: „Das ist der Fall, wenn ein SV, der in einer eigenen Rechtssache Partei ist, den dort zuständigen Richter beschimpft, weil er eine Entscheidung dieses Richters nicht akzeptieren kann. Oder auch, wenn ein SV, der vorgibt, eigene Leistungen erbracht zu haben und diese als eigene Leistung verrechnet, dafür lediglich eine Hilfskraft eingesetzt hat.“ In beiden Fällen kann dies zur Streichung aus der SV-Liste führen. Lehmayr ergänzt: „Ein Entziehungsgrad liegt auch vor, wenn der Sachverständige wiederholt die Aufnahme des Befundes oder die Erstattung des Gutachtens über Gebühr hinauszögert.“ An Sachverständige werden also besonders hohe Maßstäbe gesetzt. Der Oberste Gerichtshof formuliert in einer Entscheidung auch, warum das sein muss: „Gerechtigkeit soll nicht nur geübt, sondern auch sichtbar geübt werden.“ Letztendlich steht das Ansehen der Justiz und der Sachverständigen auf dem Spiel.

WANN SIND SACHVERSTÄNDIGE BEFANGEN?

Die für Mitglieder des Landesverbandes verbindlichen Ständeregeln führen aus: „Gründe, die die volle Unbefangenheit der Sachverständigen in Zweifel ziehen, liegen dann vor, wenn der Sachverständige mit einer Partei oder einem Beteiligten verwandtschaftliche, engere freundschaftliche oder enge geschäftliche Beziehungen hat, wenn mit einer Partei oder einem Beteiligten ein Streit besteht oder bestanden hat oder wenn der Sachverständige bereits früher mit der Angelegenheit in irgendeiner Weise befasst war (z.B. als Privatgutachter für eine Partei oder einen Beteiligten).“ Es gelten für Gerichtssachverständige nach der Zivilprozessordnung (ZPO) und der Jurisdiktionsnorm (JN) dieselben Ablehnungs- und Ausschließungsgründe wie für Richter. Die Ablehnungsgründe nach § 19 JN sind:

1. Ausschließungsgründe
a) Parteiidentität im weitesten Sinne

b) Verwandtschaft oder Schwägerschaft
c) Wahl-, Pflegeelternschaft oder Vormundschaft oder Verhältnisse
d) bei Vertretungsverhältnissen
e) wenn Richter (oder SV) an der angefochtenen Entscheidung bereits mitgewirkt haben
2. Befangenheitsgründe
Richter (und Sachverständige) sind nach § 20 JN befangen, wenn Folgendes vorliegt:
a) ein hinreichender Grund, die Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen (§ 19 Ziff. 2 JN)
b) freundschaftliche oder geschäftliche Beziehungen zu einer Partei oder einem Rechtsvertreter
c) gesellschaftliche oder private Kontakte (z.B. aus einer Lebensgemeinschaft, bei Berufs- oder Vereinskollegen, ehemaligen Schulkollegen, Geschäftsfreunden etc.), möglicherweise auch Nachbarschaft
d) Taufpatenschaften, Firmpatenschaften etc.

„Mit Fristen nicht nachlässig umgehen!“

Zur Person:

Geboren am 2. Juli 1959 in Sierning, verheiratet mit Elisabeth; drei Kinder: Clemens (19), Laura (17) und Clara (14)

Beruflicher Werdegang:

Juni 1977: Matura am Stiftergymnasium Schlierbach
1977/78: Präsenzdienst
1978 – 1983: Studium der Rechtswissenschaften an der Paris-Lodron-Universität Salzburg
Ab Juni 1983: Gerichtspraxis und Richteramtswärter im Sprengel des Landesgerichtes Steyr
Juni 1978 – Mai 1999: Richter des Landesgerichtes Wels und Sprengelrichter des OLG Linz (vier Jahre Zivilrichter und acht Jahre Strafrichter)
1. Mai 1999: Ernennung zum Richter des OLG Linz (Rechtsmittelrichter in Strafsachen)
1. Jänner 2005: Personalabteilungsleiter für die Beamten und Vertragsbediensteten für den Sprengel des OLG Linz
1. Jänner 2009: Ernennung zum Präsidenten des Landesgerichtes Steyr
Hobbys: Bewegung in der Natur (Mountainbike, laufen, tourengehen), Reisen

Dauert ein Gerichtsverfahren zu lange, steckt oft auch eine verzögerte Gutachtenserstellung dahinter. Dr. Erich Dietachmair, Präsident des Landesgerichtes Steyr, redet Sachverständigen ins Gewissen: Es gilt, die gesetzten Fristen ernsthaft einzuhalten oder bei der Beauftragung einen möglichen Zeitengpass ehrlich einzugestehen.

INTERVIEW: SUSANNA SAILER

Wie viele Sachverständige sind im Landesgericht Steyr eingetragen?

Es sind 139 Personen, für die das Landesgericht Steyr zuständig ist.

In welchen Bereichen könnte sich die Zusammenarbeit zwischen Justiz und Sachverständigen verbessern?

Die Zusammenarbeit funktioniert in wesentlichen Bereichen bestens. Vor allem die Sachverständigen, die ständig Gutachten für die Gerichte erstellen, haben einen guten Kontakt. Hier sind mir keine systemimmanenten Schwierigkeiten bekannt. Anders verhält es sich bei Sachverständigen, die nur vereinzelt Gutachtensaufträge bekommen und denen die internen Gerichtsabläufe nicht so geläufig sind. Diesen empfehle ich, bei Unklarheiten – ohne ein schlechtes Gewissen – sich an die Richterin oder den Richter oder auch an den zuständigen Präsidenten zu wenden.

Wann können Sie persönlich etwas für die Sachverständigen tun?

Manche Sachverständige, die sich in die Liste eintragen lassen, haben falsche Vorstellungen, wie sie zu Gutachtensaufträgen kommen. Ein SV wird ja von den Rechtsprechungsorganen bestellt und ist diesen verpflichtet. Ich selbst darf und will mich auch nicht in die Rechtsprechung einmengen. Hier sehe ich für die einzelnen Sachverständigen-Gutachten keine Möglichkeiten, persönlich etwas zu tun. Mein Sekretariat und ich sind aber jederzeit gerne bereit, im Falle von Unklarheiten oder Anfragen Auskunft zu geben. An uns sollte man sich wenden, wenn es um Rezertifizierung oder um Probleme allgemeiner Art geht, die ein Sachverständiger an die Richterschaft heranbringen möchte.

In welchen Bereichen haben die Anforderungen an Sachverständige zugenommen?

Die Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen ist nicht

mehr so hoch wie früher. Dementsprechend sind die Sachverständigen mehr gefordert. Man kann feststellen, dass in den letzten Jahren ein schriftliches Gutachten alleine nicht mehr akzeptiert wird. Also wird den Sachverständigen bei der mündlichen Gutachtenserörterung mehr abverlangt als früher. Für alle SV-Bereiche kann ich natürlich nicht sprechen, weil ich ja auch als Richter nicht mit allen zu tun hatte.

Welche Eigenschaften muss ein SV abseits des Sachverständigen noch mitbringen?

Ich glaube, ganz wichtig ist die Fähigkeit eines Sachverständigen, seine Gutachtensarbeit so zu transportieren, dass sie von Laien auch verstanden wird. Es bedarf dazu sicherlich einer Überzeugungskraft und auch ein gewisses Maß an Selbstvertrauen, ohne überheblich zu sein. Auch Gelassenheit ist von Vorteil, um sich nicht bei intensiver Befragung aus der Ruhe bringen zu lassen. Untergriffliche Fragen kann man



meist mit Sachlichkeit und Ruhe entgegenen.

Wie können Sachverständige etwaigen Problemen im Gerichtsalltag gegensteuern?

Das häufigste Problem, mit dem ich konfrontiert werde, ist die oftmals lange Dauer der Gutachtenserstellung. Wir sind in der Justiz ständig gefordert, die Verfahren rascher abzuwickeln. Unsere Kolleginnen und Kollegen werden im Rahmen der Dienstaufsicht überwacht, wie lange die Verfahren dauern. Es stellt sich sehr oft heraus, dass eine lange Verfahrensdauer auch damit zusammenhängt, dass die Gutachtenserstattung verzögert wurde. Gerade in diesem Bereich wäre es im gemeinsamen Interesse, wenn Sachverständige gleich nachdem sie mit einem Gutachten beauftragt werden, mitteilen, ob sie die gesetzte Frist einhalten können oder nicht.

Hier ist eine ehrliche Antwort gefordert, damit die Richterinnen und Richter die Möglichkeit bekommen, jemand anderen zu bestellen.

Wie viel Öffentlichkeit trägt die Arbeit eines Sachverständigen bei Medieninteresse?

Meiner Ansicht nach sollten Sachverständige während eines anhängigen Verfahrens keine Stellungnahmen oder Interviews abgeben. Ein SV ist immer im Auftrag einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichtes tätig. Daher ist immer der Mediensprecher des Gerichtes für Auskünfte zuständig. Damit können auch spätere Befangenheitsanträge zur Person des Sachverständigen ausgeschlossen werden. Wenn also in einem spektakulären Fall Sachverständige von Me-

SV-informativ dankt für das Gespräch!

Dr. Erich Dietachmair,
Präsident des Landesgerichtes Steyr.

dienvertretern belagert werden, so genügt der einfache Hinweis auf den zuständigen Präsidenten oder Mediensprecher des betreffenden Gerichtes, um dieser zusätzlichen Belastung zu entgehen.

Wie soll ein SV bei etwaigen Anfeindungen gegen ihn vorgehen?

Das wird man von Fall zu Fall verschieden beantworten müssen, je nachdem, auf welche Art und Weise diese Anfeindungen stattfinden. So wie ein Richter muss auch ein Sachverständiger gewisse Kritik ertragen. Wenn aber Grenzen überschritten werden, so wird man je nach Lage des Falles gemeinsam beurteilen müssen, ob rechtliche Schritte unternommen werden.

Haben Sie Wünsche an die Sachverständigen?

Jeder SV ist zu absoluter Objektivität verpflichtet. Dies sollte in jeder Lage des Verfahrens erkennbar sein. Zudem wünsche ich mir, dass die Sachverständigen mit den ihnen gesetzten Fristen nicht nachlässig umgehen und sich bei Urteilen melden. Ich bitte die Sachverständigen auch, sich zu melden, wenn sie der Meinung sind, dass justizintern etwas besser laufen könnte, damit man darauf auch reagieren kann.

Ihre persönliche Lebenseinstellung?

Ob privat oder beruflich, versuche ich, das gegenseitige Vertrauen und das gegenseitige Verständnis zu fördern.

ZUR HAFTPFLICHT

Nach über zehnjähriger Geltung der vertraglichen Vereinbarungen für die Haftpflichtversicherung für gerichtlich beeidete SV-Tätigkeit wurde vom Hauptverband ein neuer Rahmenvertrag abgeschlossen, der seit 1.1.2011 gilt. Kontrollieren Sie die bei der nächsten Hauptfälligkeit erhaltenen Ersatzpolizzen. Sachverständige für Bau und Immobilien sollten beachten: Eine Deckung durch die Haftpflichtversicherung ist nur dann gegeben, wenn mit Befund und Gutachten keine neuen Werte geschaffen werden. Keine Deckung besteht für

- Planungstätigkeiten
- Konstruktionstätigkeiten
- Prognoseberechnungen
- Sanierungsplanung, soweit das Gutachten über die Klärung der Schadensursache hinausgeht.

Neu: Parifizierungen/Nutzwertgutachten sind gedeckt, sofern diese nicht über den Befund/das Gutachten hinausgehen. Bewertungen von Unternehmen bzw. Ertragsliegenschaften sind gedeckt, wenn es sich um eine nachträgliche Bewertung, Überprüfung oder Nachvollziehung von abgelaufenen Geschehnissen handelt. Der schadensrechtliche Verstoß muss sich während des versicherten Zeitraumes zugetragen haben. Davor gilt der Schutz nur, wenn der Verstoß längstens fünf Jahre vor Versicherungsbeginn stattfand und der Versicherte vor Vertragsabschluss keine Kenntnis davon hatte. Die Nachhaftung ist zeitlich unbegrenzt.



Arbeitspause statt Pausenarbeit

WER SEIN ARBEITSPENSUM KONZENTRIERT UND EFFIZIENT BEWÄLTIGEN MÖCHTE, MUSS ZWISCHENDURCH SEINE AKKUS AUFLADEN. WIR FÜHREN SIE IN DIE KUNST EIN, RICHTIG PAUSE ZU MACHEN.

TEXT: SUSANNA SAILER

Sind Sie „pausenlos“ im Einsatz? Und wenn Sie ein paar Minuten für eine Rast erübrigen, rufen Sie „nur kurz“ Ihre E-Mails ab und informieren sich „rasch einmal“ im Internet über die jüngsten Ereignisse, während Sie an Ihrem Schreibtisch in die Wurstsemmel beißen. Diese Art von Pause ist nicht erholsam, weil an Abschalten so nicht zu denken ist. Dabei wissen Sie im Grunde genau, dass Pausen ein zuverlässiges Mittel sind, um konzentrierter und effizienter zu arbeiten, Stress zu reduzieren und Fehler zu minimieren:

KONTRASTE SETZEN. Das Erfolgsrezept zum richtigen Durchschnaufen heißt „Kontrastprogramm“. Wer viel am Computer arbeitet, sollte in seiner Auszeit auf keinen Bildschirm starren. Wer den ganzen Tag allein vor dem Maschinenpult verbringt, sollte sich in der Erholungsphase Gesellschaft gönnen. Im Kontrast liegt die Erholung. Es gilt, die Körperhaltung, den Aufenthalt, die Gedanken

und natürlich die Tätigkeit zu verändern. Der Körper verlangt normalerweise nach 90 bis 120 Minuten Arbeit eine Pause, um sich zu regenerieren. Mit Zeichen macht er auf sein Erholungsbedürfnis aufmerksam: Das Verlangen, sich zu recken oder die Muskeln zu entspannen, Gähnen oder Seufzen, ein Abschweifen der Gedanken. Wenn Sie diese Hinweise wiederholt ignorieren, kommt es zu Stress.

RICHTIG PAUSIEREN. Pausen macht man am besten, wenn man noch Reserven hat. Wer eine Pause „braucht“, hat den richtigen Zeitpunkt längst verpasst. Es verhält sich wie mit dem Trinken: Der Körper reagiert erst dann mit Durst, wenn er unbedingt Flüssigkeit benötigt. Besser ist es, bereits vorher zu trinken. Um Durchhängern vorzubeugen, sollten wir nicht nur rechtzeitig, sondern auch regelmäßig pausieren und Pausen zum fixen Bestandteil des Alltags machen. Hier einige Tipps zum Auftanken:

AKTIVES DÖSEN. Erholen ist eine zielgerichtete Tätigkeit. Statt im Internet zu surfen machen Sie kurz die Augen zu.

BEWEGUNG. Ein paar Minuten laufen oder gehen wirkt Wunder. An der frischen Luft kommt jeder auf andere Gedanken. Wenn Sie nicht das Haus verlassen können, machen Sie zumindest Bewegung im Büro und sei es nur mit einem kurzen Hüpfen an Ort und Stelle.

MEHRERE KURZPAUSEN. Lieber mehrmals täglich drei bis zehnmündige Kurzpausen einlegen, statt einmal eine Dreiviertelstunde.

30-MINUTEN-SCHLAF. Studien belegen, dass ein Nickerchen von 20 bis 30 Minuten leistungsfördernd sein kann (Powernapping).

MASSAGEÜBUNG. Die „Brillenträger-Massage“ wird oft unbewusst angewandt, wenn die Augen bereits schmerzen. Mit Daumen und Mittelfinger fassen Sie Ihre Nasenwurzel an und legen den Zeigefinger zwischen die Augenbrauen.

Nun bewegen Sie die drei Finger unter leichten Bewegungen aufeinander zu und wieder auseinander. Zehn bis 20 Sekunden sind ausreichend für die Übung. Wiederholen Sie sie öfter.

PALMIEREN. Die Augen mit den Händen bedecken, ohne auf die Augäpfel zu drücken. Halten Sie die Augen geschlossen. Dunkelheit und Wärme tun gut. Nach zwei bis drei Minuten entfernen Sie die Hände ganz langsam.

AUFGABEN PLANEN. Häufig verschieben wir unsere Pausen, weil wir die anfallende Arbeit nicht schaffen. Leichter fällt dies, wenn man seinen Tag schriftlich plant. Doch es kommen auch jede Menge ungeplante Aufgaben auf uns zu. Verplanen Sie besser nur 60 Prozent Ihres Arbeitstages und nutzen Sie die restliche Zeit für Unvorhergesehenes.

Klar ist: Die Arbeit wird nicht weniger und erledigt sich nicht von alleine. Doch mit richtigen, aktiven Pausen dazwischen halten Sie Ihren Energiepegel auf hohem Niveau.

Dankeschön an alle Teilnehmer!

IHRE MEINUNG ÜBER SV-INFORMATIV WAR GEFRAGT UND 63 LESERINNEN UND LESER BETEILIGTEN SICH AN UNSERER UMFRAGE. DIE RESONANZ WAR ÜBERWIEGEND POSITIV, WOFÜR WIR UNS BEDANKEN.

Drei Jahre nach unserer letzten Leserbefragung wollten wir es erneut wissen: Wie kommt unsere Zeitschrift bei Ihnen an? 63 Leserinnen und Leser machten sich die Mühe, die Fragebögen an uns re-tourzusenden, drei davon ohne Bewertung, dafür mit Anregungen. Ein Dankeschön an alle Einsender!

DAS ERGEBNIS. Auf die Frage, wie SV-informativ insgesamt gefällt, antworteten 31 Mitglieder mit

„sehr gut“ und 26 Einsender mit „gut“. Ein Sachverständiger gab uns die Note „Befriedigend“, zwei ein „Genügend“. Bei der Beurteilung des Inhalts gaben uns 29 Leser einen Einsender, 22 Personen einen Zweier und neun Mitglieder einen Dreier. Die optische Gestaltung quitierten 32 Leser mit „sehr gut“, 22 mit „gut“, vier mit „befriedigend“ und einer mit „genügend“. 26 Umfrageteilnehmer gaben an, das gesamte Heft durchzulesen, während 34 sich

auf ausgewählte Artikel konzentrieren. Für uns ist diese Bewertung sehr erfreulich, birgt aber auch die Herausforderung, uns noch zu verbessern.

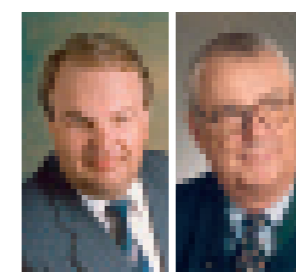
VIELE ANREGUNGEN. Die Frage, ob die bisher veröffentlichten Berichte in der SV-Praxis hilfreich waren, konnten 43 Personen vollends und zwölf Mitglieder teilweise mit „Ja“ beantworten. Für zwei Leser war leider nichts dabei. Wir fragten auch, worüber Sie

Immobilientreuhänder Franz Schiemer gewann als Umfrageteilnehmer einen Aufenthalt in Bad Aussee. (v. l.) Lettner, Schiemer, Hauner-Schöpf, Kaufmann.

mehr lesen wollen. Wir müssen vorausschicken, dass sich SV-informativ zum Ziel gesetzt hat, eine möglichst breite Leserschaft unter den Sachverständigen anzusprechen anstatt fachspezifisches Wissen zu vermitteln. Unter diesem Aspekt versprechen wir, viele der genannten Vorschläge aufzugreifen – und lösen dies gleich in diesem Heft ein: Das Thema Befangenheit haben mehrere Umfrageteilnehmer als besonders interessant genannt.

Zwei neue Ehrenmitglieder

Der Landesverband hat seit 6. Mai 2011 zwei neue Ehrenmitglieder: Univ.-Prof. Dr. Werner Laubichler aus Salzburg und Ing. Adolf Stumpfl aus Bad Leonfelden, die sich jahre-zehntelang im Landesverband engagiert haben, wurden bei der letzten Mitgliederversammlung in Linz feierlich in den Kreis der Ehrenmitglieder aufgenommen.



(v.l.) Ing. Adolf Stumpfl und Univ.-Prof. Dr. Werner Laubichler.

Univ.-Prof. Dr. Werner Laubichler (79) ist Facharzt für Neurologie und Psychiatrie in Salzburg und seit 1971 Mitglied des Landesverbandes. Seit 13 Jahren amtiert er als Vizepräsident und unterstützte Dr. Oswald Kratochwill und seit 2002 Dr. Erich Kaufmann in der

Landesverbandsleitung. Ing. Adolf Stumpfl (71) leitete 28 Jahre lang eine eigene Fahrschule in Bad Leonfelden, seit 1971 ist er als Sachverständiger für Verkehrssicherheit, Unfallsimulation, Havarieschäden und Bewertung eingetragen. Bereits 29 Jahre steht er der Fachgruppe KFZ als Obmann vor und ist seit 2002 auch Vizepräsident des Hauptverbandes.

Bitte, nicht ans OLG Linz ...

Neu eingetragene Sachverständige haben in letzter Zeit Vorstellungsschreiben via Brief oder E-Mail an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz mit der Bitte um Weiterleitung gesandt. Das OLG ist der Meinung, dass die vom Justizministerium eingerichtete Gerichtssachver-

ständigenliste eine „ausreichende Erkenntnisquelle zur Auswahl geeigneter Sachverständiger“ darstelle. Der Präsident leitet daher die an ihn geschickten Vorstellungsschreiben NICHT weiter und ersucht, aus Arbeits- und Kostenersparnis von weiteren Zusendungen Abstand zu nehmen.

Sorgfalt schützt vor Ärger

Wenn die Zertifizierung nach fünf Jahren abzuläufen droht, sollte der Verlängerungsantrag spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist an das zuständige Landesgerichtspräsidium gestellt werden. Doch es kommt vor, dass Anträge gar nicht oder zu spät einlangen und dass nach einem Umzug die geän-

derte Adresse nicht bekannt gegeben wurde. Doch Vorsicht: Eine Nichtbekanntgabe einer neuen Adresse kann dazu führen, dass wichtige Fristen verstreichen, was als letzte Konsequenz auch zum Verlust der SV-Tätigkeit führen kann. Die Präsidenten der Landesgerichte bitten die SV, hier mehr Sorgfalt walten zu lassen.

Besuchen Sie uns im Internet unter www.svv.at

Überprüfen Sie Ihre Eintragung in der Sachverständigenliste. Die neue Fachgruppen- und Fachgebieteinteilung (Nomenklatur) ist in Kraft. Achten Sie darauf, dass Sie in der für Sie richtigen Fachgruppe bzw. in der auf Sie zutreffenden Fachgebieteinteilung in der Gerichtssachverständigenliste eingetragen sind! Diese Liste finden Sie im Internet unter www.sdglste.justiz.gv.at. Ein formloses Antragschreiben um Aufnahme in das für Sie richtige Fachgebiet nimmt die Präsidentin/der Präsident des Landesgerichtes entgegen.

Sie möchten in SV-informativ inserieren?

Rufen Sie uns an – wir beraten Sie gerne. **Telefon: 0732/77 45 96-0**

Über Ihre Anregungen und Ideen freuen wir uns.

E-Mail: office@hauner-schoepf.at

SEMINARCALENDER

der Fortbildungsakademie Herbst 2011

* TERMIN:	30.09.2011	UHRZEIT: 9.00 – 17.30
WO:	L	PREIS: EUR 540,- (560,-)
TITEL:	Rhetorik für Sachverständige (2-tägig)	
VORTRAGENDER:	Dr. Heinrich Salfenauer	
* TERMIN:	01.10.2011	UHRZEIT: 9.00 – 17.30
WO:	L	PREIS: EUR 540,- (560,-)
TITEL:	Rhetorik für Sachverständige (2-tägig)	
VORTRAGENDER:	Dr. Heinrich Salfenauer	
TERMIN:	07.10.2011	UHRZEIT: 14.00 – 18.00
WO:	S	PREIS: EUR 129,- (149,-)
TITEL:	Schimmelpilze – Ursachen und Sanierung	
VORTRAGENDER:	Baumeister Ing. Heinrich Pelka	
* TERMIN:	28.10.2011	UHRZEIT: 14.00 – 17.00
WO:	L	PREIS: EUR 119,- (139,-)
TITEL:	Rechte und Pflichten des SV bei der Befundaufnahme	
VORTRAGENDE:	Dr. Gratzl und Bmst. Ing. Peter Grück	
* TERMIN:	04.11.2011	UHRZEIT: 9.00 – 17.30
WO:	S	PREIS: EUR 540,- (560,-)
TITEL:	Rhetorik für Sachverständige (2-tägig)	
VORTRAGENDER:	Dr. Heinrich Salfenauer	
* TERMIN:	05.11.2011	UHRZEIT: 9.00 – 17.30
WO:	S	PREIS: EUR 540,- (560,-)
TITEL:	Rhetorik für Sachverständige (2-tägig)	
VORTRAGENDER:	Dr. Heinrich Salfenauer	
TERMIN:	02.12.2011	UHRZEIT: 14.00 – 18.00
WO:	L	PREIS: EUR 129,- (149,-)
TITEL:	Schimmelpilze – Ursachen und Sanierung	
VORTRAGENDER:	Baumeister Ing. Heinrich Pelka	
* TERMIN:	16.12.2011	UHRZEIT: 14.00 – 17.00
WO:	S	PREIS: EUR 119,- (139,-)
TITEL:	Rechte und Pflichten des SV bei der Befundaufnahme	
VORTRAGENDE:	Dr. Gratzl und Bmst. Ing. Peter Grück	

Anmerkungen:

L = Landwirtschaftskammer für OÖ, 4021 Linz, Auf der Gugl 3
S = Lehrbauhof, 5020 Salzburg, Moosstraße 197

Im Preis enthalten sind:

Seminarunterlagen, Kaffee und Getränke, Mittagessen bei Ganztagsseminar.
Für Nichtmitglieder des Verbandes gilt der in Klammer gesetzte Preis.

Anmeldung:

Schriftliche Anmeldung mit Unterschrift und Rechnungsanschrift, an das Büro des Landesverbandes. Der Zahlschein wird vom Verband zugesandt. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Anmeldeschluss ist zwei bzw. vier Wochen vor Seminarbeginn. Schriftliche Stornierungen bis zwei Wochen bzw. vier Wochen vorher sind kostenlos. Beim Intensivseminar wird zwischen zwei bis vier Wochen vorher 50 % Stornogebühr fällig. Ansonsten werden 14 Tage vorher bis einen Tag vor der Veranstaltung 50 % der Teilnahmegebühr eingefordert. Bei Nichterscheinen am Seminartag bzw. beim Intensivseminar auch 14 Tage vor Seminarbeginn, wird die volle Gebühr in Rechnung gestellt.

* gekennzeichnete Seminare bereits ausgebucht!

Neue Mitglieder

Fachgruppe Allgemein

Ing. Christian De Haan	Erlenweg 8	4531 Kematen an der Krems
Dipl.-Ing. Dr. Christian Schmaranzer	Römergasse 9	4072 Alkoven
Ignaz Alois Stütz	Hofgasse 10	4212 Neumarkt im Mühlkreis

Fachgruppe Bauwesen & Immobilien

Ing. Klaus Abl	Hauptplatz 10-11	4020 Linz, Donau
Ing. Werner Arminger	Grabnerstr. 37	4020 Linz, Donau
Adolf Bauer	Lichtenberg 115	4161 Ulrichsberg
Ing. Andreas Hartl	Grieskirchner Str. 13	4722 Peuerbach
Mag. (FH) Ulrike Harzhauser	Sporgasse 5/3	3380 Pöchlarn
Richard Hofheld	Bahnhofgasse 1	5500 Bischofshofen
Baumeister Wolfgang Illich	Weisching 13	4343 Mitterkirchen
Ing. Mario Leschanz-Wenzel	Sagmühle 8	4204 Reichenau im Mühlkreis
Dipl.-Ing. Christian Moshammer	Am Sonnfeld 16	4048 Puchenau
Alois Perwein	Hauptstr. 303	5541 Altenmarkt im Pongau
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer	Steinhausstr. 17	5020 Salzburg

Fachgruppe Buchwesen

Mag. Christof Haberl	Technoparkstr. 4	5310 Mondsee
Mag. Martina Märzinger-Strossier	Bauernstr. 9	4600 Wels
Mag. Ulrike Rosivatz	Steinbauernfeld 5	4222 St. Georgen an der Gusen

Fachgruppe Dienstleistungen & Sport

Alexandra Hübel	Erzabt-Klotz-Str. 25/6	5020 Salzburg
Alois Männer	Fegaweg 16/1	4852 Weyregg am Attersee
Ute Wahlmüller	Südtirolerstr. 5	4020 Linz, Donau

Fachgruppe Elektrotechnik & Maschinenbau

Dipl.-Ing. Dr. Harald Nusime	Fellinger Siedlung 38	4400 Steyr
Prof. Dipl.-Ing. Franz Markus Palir	Seebadstr. 37	5201 Seekirchen am Wallersee
Ing. (MIB) Markus Pichler	Am Eichtwald 20	5020 Salzburg

Fachgruppe IKT

Dipl.-Ing. Christian Osterrieder-Schlick	Rosittengasse 22	5020 Salzburg
Dipl.-Ing. Harald Christian Perst	Rupert-Gugg-Str. 53	5280 Braunau am Inn
Prof. Dipl.-Ing. Dr. Martin Zauner	Weidenweg 2	4303 St. Pantaleon, NÖ
Dipl.-Ing. Hermann Zirknitzer	Fabrikstr. 8	4020 Linz, Donau

Fachgruppe KFZ

Rudolf Kerschbaumer	Dragonerstr. 22	4600 Wels
---------------------	-----------------	-----------

Fachgruppe Medizin

Dr. Hannes Müller	Schiefersteinstr. 21	4060 Leonding
Mag. Michael Pagani	Hacklstr. 3	4020 Linz, Donau
Monika Reiter	Am Golfplatz 17a	4222 Luftenberg
Dr. Christoph Röper	Im Neubruch 6	4040 Linz, Donau
Univ.-Prof. Dr. Gottfried Schaffler	Kajetanerplatz 1	5020 Salzburg
DDr. Peter Spatt	Landstr. 7	4020 Linz, Donau

Fachgruppe Naturwissenschaften

DDI Dr. Leonhard WERNER	Talgasse 12	4040 Linz, Donau
-------------------------	-------------	------------------

SEMINARE

für die Fortbildungsakademie Frühjahr 2012

- Der Vertrag des SV mit dem privaten Auftraggeber
- Parifizierung
- Gewährleistung

Änderungen vorbehalten!

TERMIN: 04. – 06.05.2012
TITEL: 22. Fortbildungsseminar am Brandlhof

IMPRESSUM

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, Landesverband für OÖ und Salzburg, Robert-Stolz-Straße 12, 4020 Linz. **Redaktionsleitung:** Dr. Traude Hauner-Schöpf, Schulertal 8, Linz. **Redaktion:** Susanna Sailer. **Gestaltung, Redaktion und Produktion:** Zielgruppen-Zeitungsverlags GmbH, Zamenhofstraße 9, 4020 Linz, Tel. 0732/6964 - 180, www.zzv.at. **Fotos:** Pixdeluxe/iStockphoto, iStockphoto/Thinkstock